

## U n t e r r i c h t u n g

durch den Minister der Finanzen

### Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung

(§ 37 Abs. 4 zweiter Halbsatz der Landeshaushaltsordnung – LHO –)

Schreiben des Ministers der Finanzen vom 3. Dezember 2013 an den Präsidenten des Landtags:

Gemäß § 37 Abs. 4 zweiter Halbsatz LHO teile ich mit, dass ich nach § 37 Abs. 1 LHO meine Einwilligung zu folgender überplanmäßigen Ausgabe im Kapitel 0704 – Familie – erteilt habe:

Bei Titel 63306 – Kostenbeteiligung an den Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Jugendhilfe für Leistungsberechtigte ohne gewöhnlichen Aufenthalt und für Deutsche im Ausland sowie alternative und vorbeugende Maßnahmen – in Höhe von 1 600 000 Euro. Die Ausgabensteigerung betrifft ausschließlich die Jugendhilfe für Leistungsberechtigte ohne gewöhnlichen Aufenthalt.

Nach § 37 LHO ist eine überplanmäßige Ausgabe nur bei unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnissen möglich.

Minderjährige Flüchtlinge, die ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten einreisen, sind nach § 42 SGB VIII in Obhut zu nehmen und unterliegen nicht den Leistungen nach dem AsylbLG. Nach § 89 d Abs. 3 SGB VIII bestimmt das Bundesverwaltungsamt auf Grundlage eines bundesweiten Belastungsvergleichs das erstattungspflichtige Land. Dazu errechnet das Bundesverwaltungsamt einmal jährlich den Verteilungsschlüssel für die unbegleitet einreisenden minderjährigen Flüchtlinge anhand der Zahlen des Vorjahres. Entsprechend den Ausgaben des Vorjahres werden Unter- und Überlastungen festgestellt. Danach werden den überörtlichen Trägern der Jugendhilfe Fälle zur Kostenerstattung zugewiesen (§ 89 d SGB VIII). Der Verteilungsschlüssel wies für Rheinland-Pfalz bereits 2011 und 2012 eine sogenannte Unterauslastung aus, was eine verstärkte Zuteilung von Kinderflüchtlingen in 2013 zur Folge hat. Die Ausgaben sind aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung des Landes gegenüber den örtlichen Trägern der Jugendhilfe zur Erstattung der Ausgaben für die zugewiesenen Fälle zwangsläufig und aufgrund der Rechtsverpflichtung unabweisbar.

Zusammen mit den insgesamt steigenden Flüchtlingszahlen steigt auch die Anzahl der Leistungsberechtigten ohne gewöhnlichen Aufenthalt. Die Fallzahl- und Kostenentwicklungen im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge folgen damit zeit- und abrechnungsverzögert der Entwicklung im Bereich der Aufnahme von erwachsenen Flüchtlingen.

Die Fallzahlsteigerungen waren bei der Haushaltsaufstellung des Doppelhaushalts 2012/2013 nicht vorhersehbar.

Die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 LHO sind als erfüllt anzusehen.

Die Gegenfinanzierung bzw. die konkreten Einsparstellen werden gegen Ende des Haushaltsjahres benannt, da der Mehrbedarf nur teilweise und kumuliert über mehrere Haushaltsstellen eingespart werden kann.

Dr. Carsten Kühl  
Staatsminister